



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2021-629417/30-St**

Bearbeiter/-in: Mag. Martin Starmayr  
Tel: (+43 732) 77 20-13442  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 03.05.2022

**Austrian Power Grid AG, Wien;**  
**Netz Oberösterreich GmbH, Linz;**  
**Energie AG Oberösterreich, Linz;**  
**LINZ NETZ GmbH, Linz;**  
**„Stromversorgung Zentralraum OÖ“**  
**– Genehmigungsverfahren gemäß UVP-G 2000**

## **K U N D M A C H U N G**

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der geltenden Fassung, und § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung, wird von der Oö. Landesregierung kundgemacht:

Die Austrian Power Grid AG, die Netz Oberösterreich GmbH im eigenen Namen und im Namen der Energie AG Oberösterreich, und die LINZ NETZ GmbH, haben vertreten durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mülker Bastei 5, 1010 Wien, bei der Oö. Landesregierung die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die in Oberösterreich gelegenen Teile sowie bei der NÖ Landesregierung die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die in Niederösterreich gelegenen Teile des Vorhabens „Stromversorgung Zentralraum OÖ“, beinhaltend den Ersatzneubau verschiedener 220-kV- bzw. 110-kV-Leitungsverbindungen im oberösterreichischen Zentralraum einschließlich Umbau mehrerer Umspannwerke, beantragt. Dieses Vorhaben ist von der Oö. Landesregierung sowie der NÖ Landesregierung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Die Verfahren werden als Großverfahren nach dem AVG geführt (§ 9 Abs. 3 Z 3 UVP-G 2000).

Als Übertragungsnetzbetreiberin plant die Austrian Power Grid AG die Anpassung der Stromversorgung im Zentralraum Oberösterreich an den steigenden Bedarf der Region. Die Umgestaltung des Netzes umfasst auch Leitungen, Umspannwerke (UW), Schaltwerke (SW) sowie Mastanlagen (M) der Projektpartnerinnen Netz Oberösterreich GmbH und LINZ NETZ GmbH. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

### 1. In Oberösterreich

- Neuerrichtungen von 220-kV-Anlagen in bestehenden UWen (380-kV-Schaltwerk Kronstorf und Ausbau zu einem 380-/220-kV-UW in Kronstorf; UW Wegscheid und Ausbau zu einem 220-/110-kV-UW in Linz; UW Pichling und Ausbau zu einem 220-/110-kV-UW in Linz)
- Änderungen in bestehenden UWen (Erweiterungen der 110-kV-Anlagen UW Tillysburg in St Florian und UW FHKW Linz Süd in Linz) und geringfügige Umbauarbeiten (UW Kleinmünchen und UW Franzosenhausweg in Linz sowie UW Kronstorf West in Kronstorf)



- Trassennahe Ersatzneubauten (ca. 14 km 220-kV-Freileitung zwischen UW Kronstorf und Asten sowie Umstellung der Betriebsspannung von 110 kV auf 220 kV auf der bestehenden Leitungsanlage im Abschnitt Asten bis UW Wegscheid; ca. 15 km 220-kV-Freileitung zwischen UW Ernthofen und Asten inkl. 110-kV-Mitführung Ernthofen – Tillysburg – Asten sowie Umstellung der Betriebsspannung von 110 kV auf 220 kV auf der bestehenden Leitungsanlage im Abschnitt Asten bis UW Pichling)
- Neuerrichtungen (ca. 1,5 km 110-kV-Freileitung zwischen Asten und der Einbindung in die 110-kV-Leitung zum UW Abwinden/Asten; ca. 1,2 km 110-kV-Freileitung zwischen UW Ernthofen und der neu zu errichtenden 220-/110-kV-Vierfachleitung in Kronstorf; ca. 2 km 220-kV-Kabelleitung vom UW Pichling zum bestehenden M70, sowie Umstellung der Betriebsspannung von 110 kV auf 220 kV auf der bestehenden Leitungsanlage im Abschnitt M70 bis UW Hütte Süd)
- Ersatzneubau einer ca. 7 km langen 220-kV- Freileitung vom UW Wegscheid zum UW Hütte Süd inkl. 110-kV-Mitführung der Systeme 154/1A und 154/2A (inkl. 0,5 km Kabelabschnitt bis zum UW FHKW Linz Süd) sowie die Errichtung der Ersatzversorgung UW Kleinmünchen nach UW Franzosenhausweg (10-kV-Kabelsysteme)
- Neuerrichtung einer ca. 2 km langen 110-kV-Kabelleitung (ein System) vom UW Pichling zum M FHKW\_006 sowie Ersatzneubau der bestehenden 110-kV-Freileitung von M FHKW\_006 – Fernheizkraftwerk Linz Süd auf einer Länge von 1,0 km
- Änderung der Zuspannung der 380-kV-Leitungsverbindung zwischen dem SW Kronstorf und dem UW Ernthofen, 220-kV-Betrieb
- Demontagen von 110-kV-Leitungsverbindungen im Ausmaß von ca. 52,1 km

Durch das Vorhaben werden Grundflächen in nachstehenden oberösterreichischen Standortgemeinden in Anspruch genommen: Linz, Kronstorf, Hargelsberg, Enns, St Florian, Asten.

## 2. In Niederösterreich

- Demontage von 8,4 km 110-kV-Leitungen mit 35 Masten, insbesondere der in Niederösterreich liegende Teil der Leitung Tillysburg – St. Pantaleon
- Ersatzneubau einer 220-kV-Leitung mit einer Länge von 0,3 km im Bereich des UW Ernthofen
- Neubau einer 110-kV-Leitung mit einer Länge von 0,7 km und 4 Masten, ebenfalls im Bereich des UW Ernthofen

Durch das Vorhaben werden Grundflächen in nachstehenden niederösterreichischen Standortgemeinden in Anspruch genommen: Ernthofen, St Valentin, St Pantaleon-Erla.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen enthalten, die in der Zeit von **11. Mai 2022 bis einschließlich 24. Juni 2022** während der Amtsstunden beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Hauptstraße 1 – 5, 4040 Linz, im Stadtamt Enns, Hauptplatz 11, 4470 Enns, im Marktgemeindeamt Asten, Marktplatz 2, 4481 Asten, im Marktgemeindeamt Kronstorf, Brucknerplatz 1, 4484 Kronstorf, im Marktgemeindeamt St. Florian bei Linz, Leopold Kotzmann-Straße 1, 4490 St. Florian, im Gemeindeamt Hargelsberg, Gemeindeplatz 1, 4483 Hargelsberg, Stadtamt St. Valentin, Hauptplatz 7, 4300 St. Valentin, Gemeindeamt Ernthofen, Hauptstraße 21, 4432 Ernthofen, Gemeindeamt St. Pantaleon-Erla, Ringstraße 13, 4303 St. Pantaleon-Erla, bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, sowie der NÖ Landesregierung, pA Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, als UVP-Behörden in elektronischer Form bereitgestellt werden. Auf Verlangen wird Einsicht in einer technisch geeigneten Form gewährt. Daneben stehen die Projektunterlagen auch im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Umweltverträglichkeitsprüfung) im pdf-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen.

Parteien können in der Zeit von **11. Mai 2022 bis einschließlich 24. Juni 2022** bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, gegen die in Oberösterreich gelegenen Teile des Vorhabens schriftlich Einwendungen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG). Jedermann kann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, sowie bei der NÖ Landesregierung, pA Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000). Führen Sie dabei bitte die oben angeführte Geschäftszahl an.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Soweit Personen nicht in der Zeit von **11. Mai 2022 bis einschließlich 24. Juni 2022** bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 iVm § 42 Abs. 3 AVG).

Die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass diese Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren vollinhaltlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung, durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG).

Im Auftrag:

Mag. Martin Starmayr

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.